Ansprechpartnerinnen

Plettenberg, Herscheid, Werdohl:
Fr. Wrede, Tel.: 02352 966-7190
a.wrede@maerkischer-kreis.de

Altena, Balve, Menden (58710):
Frau Weseloh, Tel.: 02352 966-7120
s.weseloh@maerkischer-kreis.de

Kierspe, Meinerzhagen:
Frau Schwarz, Tel.: 02352 966-7081
r.schwarz@maerkischer-kreis.de

Menden:
Frau Bode, Tel.: 02352 966-7103
p.bode@maerkischer-kreis.de

Halver, Schalksmühle, Lüdenscheid:
Frau Biedendorf, Tel.: 02352 966-7126
j.biedendorf@maerkischer-kreis.de

Hemer, Iserlohn (58638, 58640):
Frau Lindenberg, Tel.: 02352 966–7123
a.lindenberg@maerkischer-kreis.de

Nachrodt-Wiblingwerde, Neuenrade, Iserlohn (58636, 58642, 58644):
Frau Nuhn, Tel.: 02352 966-7192
s.nuhn@maerkischer-kreis.de

Bismarckstraße 17, 58762 Altena
pflegeberatung@maerkischer-kreis.de
www.maerkischer-kreis.de

Herausgeber:
MÄRKISCHER KREIS
Der Landrat
Fachdienst Pflege
Bismarckstr. 17
58762 Altena
Tel.: 02352 966-7777
Fax: 02352 966-7167
pflegeberatung@maerkischer-kreis.de

Foto: berufundfamilie gGmbH
Druck: Druckerei MÄRKISCHER KREIS



MÄRKISCHER KREIS

AUFNAHME IN EIN PFLEGEHEIM

Diese Information richtet sich an Personen, die zur Deckung der Heimkosten Leistungen der Sozialhilfe beantragen wollen.

Welche Kosten fallen in einer stationären Pflegeeinrichtung an?
Wenn die häusliche Versorgung nicht sichergestellt werden kann, ist die Unterbringung in einem Pflegeheim oft unumgänglich.
Eine solche Unterbringung ist mit hohen Kosten verbunden. Die Kosten eines Pflegeplatzes unterscheiden sich von Einrichtung zu Einrichtung. Jedoch setzen sich diese immer zusammen aus den Kosten der pflegebedingten Versorgung, dem Anteil für Unterkunft und Verpflegung, einer Ausbildungsumlage und den Investitionskosten.

Wie kann ein Heimplatz finanziert werden?
Reicht das eigene Einkommen und Vermögen nicht aus, um den Heimplatz zu finanzieren, besteht die Möglichkeit, Pflegewohngeld und Sozialhilfe zu beantragen. Voraussetzung für die Gewährung dieser Leistungen ist die Anerkennung der Pflegegrade 2-5.

Wann greift die Sozialhilfe?
Leistungen der Sozialhilfe sind abhängig vom Einkommen und Vermögen des Hilfesuchenden und des nicht getrenntlebenden Ehegatten/ Lebenspartners.
Erst wenn Einkommen, Vermögen, die Leistungen der Pflegekasse und das Pflegewohngeld nicht ausreichen, um die Kosten des Heimplatzes zu finanzieren, kann Sozialhilfe gewährt werden.

Einkommen und Vermögen
Vor Beginn der Heimaufnahme muss das gesamte Einkommen zur Deckung der Heimkosten eingesetzt werden. Bei Ehepaaren oder eheähnlichen Gemeinschaften wird aus dem gemeinsamen Einkommen eine monatliche Kostenbeteiligung ermittelt. Dem zu Hause verbleibenden Partner ist aus dem gemeinschaftlichen Einkommen so viel zu belassen, dass der notwendige Lebensunterhalt sichergestellt werden kann. Neben dem Einkommen ist grundsätzlich das gesamte Vermögen einzusetzen.
Bei Ehepaaren/Lebensgemeinschaften wird das Vermögen beider Partner berücksichtigt.
Ausgenommen ist das sogenannte Schonvermögen in Höhe von 10.000 Euro bei Alleinstehenden und 20.000 Euro bei Ehepaaren/Lebensgemeinschaften.

Seit Januar 2020 müssen sich Kinder erst ab einem Bruttojahreseinkommen von 100.000 Euro an den Pflegekosten der Eltern beteiligen. Wer weniger Einkommen, aber viel Vermögen zum Beispiel an Immobilien besitzt, ist auch durch das neue Gesetz geschützt. Denn vorhandenes Vermögen wird bei der 100.000-Euro-Grenze nicht berücksichtigt. Allerdings werden Einkünfte aus Vermögen –Kapitalerträge und Mieteinnahmen berücksichtigt.

Was ist zu veranlassen?
1. Antragsstellung auf Sozialhilfe beim Sozialamt Ihres bisherigen Wohnortes.
Da Sozialhilfe nicht rückwirkend gewährt werden kann, sollten Sie die Übernahme der Kosten für den Heimplatz so früh wie möglich beantragen. Dies kann auch durch eine bevollmächtigte Person veranlasst werden. Bitte beachten Sie, dass zur Vermeidung weiterer Rückfragen alle Angaben im Antrag durch entsprechende Nachweise von Ihnen belegt werden müssen. Auf folgender Internetseite können Sie die Antragsunterlagen herunterladen:
https://www.maerkischer-kreis.de/service/dienstleistugen-a-z/detailseite/show/pflege-hilfe-zur-pflege

2. Kontaktaufnahme zur Pflegeberatung
In einigen Fällen prüft die Pflegeberatung des MÄRKISCHEN KREISES vor Gewährung der Leistungen die Notwendigkeit einer Heimaufnahme. Grundlage hierfür ist die gesetzliche Regelung, dass eine ambulante/teilstationäre (z.B. Tagespflege) Vorrang vor einer stationären Versorgung hat.
Nehmen Sie bitte Kontakt zur Pflegeberatung **vor der Heimaufnahme** auf, wenn:
- ein Pflegegrad 2 besteht **und** die betroffene Person unter 75 Jahre alt ist
- ein Pflegegrad 3 besteht **und** die betroffene Person unter 65 Jahre alt ist.

Die Bestätigung der Heimnotwendigkeit durch die Pflegefachkraft des MÄRKISCHEN KREISES ist Voraussetzung für die spätere Gewährung der Kostenübernahme durch die Sozialhilfe. Die Bescheinigung der Heimnotwendigkeit wird durch ihre zuständige Pflegefachkraft direkt an das aufnehmende Pflegeheim verschickt. Die Kontaktdaten ihrer zuständigen Pflegefachkraft finden Sie in diesem Informationsblatt.

3. Informieren Sie Ihre Pflegekasse, dass eine stationäre Pflege geplant ist
Ihre Pflegekasse wird Ihnen einen entsprechenden Antrag zuschicken.

PFLEGE-INFO-TELEFON
02352 966-7777
Montag, Mittwoch,
Donnerstag, Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag: 13.30 - 15.30 Uhr
pflegeberatung@maerkischer-kreis.de